Zeitschrift: Der Münsterausbau in Bern : Jahresbericht
Herausgeber: Münsterbauverein
Band: 4 (1891)

Artikel: Bewilligung des Lotterie-Anleihens
Autor: Scheurer / Berger
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-403118

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage E.

Bewilligung des Lotterie-Anleihens.

Bern, den 29. Oktober 1890.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an das

Regierungsstatthalteramt Bern.

Herr Regierungsstatthalter,

Nach Einsicht eines Gesuches des *Berner-Münsterbau-Vereins* vom 17. d., dahingehend, es möchte ihm die Bewilligung zu einer Lotterie ertheilt werden, welche ihm die zum Ausbau des Münsters nach den aufgestellten Berechnungen noch fehlenden Geldmittel im Betrage von Fr. 240,000.— zur Verfügung stellt, haben wir, in Würdigung der dafür angeführten Gründe und im Hinblick auf ähnliche auswärtige Unternehmungen, gestützt auf § 2 des Gesetzes über das Spielen, vom 27. Mai 1869, beschlossen, die nachgesuchte Lotteriebewilligung unter den nachstehenden Bedingungen für den Kanton Bern zu ertheilen.

1. Es dürfen im Ganzen nicht mehr als für *Fr. 720,000.—* Loose, zu einem Franken das Loos, ausgegeben werden, wovon für Treffer mindestens *Fr. 360,000.—* verwendet werden müssen.

2. Die Ziehungen sind öffentlich, unter amtlicher Aufsicht, welche der Regierungsstatthalter von Bern

auf Kosten der Lotterie-Unternehmung zu bestellen hat, vorzunehmen.

3. Für den Fall, dass ein genügender Absatz der Lotterieloose nicht gelingen oder aus einem sonstigen Grunde die Verloosung nicht zu Stande kommen sollte, hat der Münsterbau-Verein für unverkürzten Rückkauf der abgesetzten Lotterie-Loose zu haften.

4. Beim Vertriebe der Loose sind Reklamen jeder Art untersagt.

5. Das Ergebniss der periodischen Ziehungen soll auch in den beiden Amtsblättern des Kantons Bern bekannt gemacht werden.

6. Die gegenwärtige Bewilligung ist für die Dauer von zwei Jahren gültig, vom heutigen Datum an gerechnet.

Diese Schlussnahme wird Ihnen zur Eröffnung an den Vorstand des Münsterbauvereins (Präsident Herr Professor A. Zeerleder) und zu Ihrem Verhalte mitgetheilt, mit dem Beifügen, dass wir die Staatsgebühr für die gegenwärtige Bewilligung erlassen haben.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

(L. S.) (Sig.) Scheurer.

Der Staatsschreiber:

(Sig.) Berger.